

Sachverständigen und Chronometermachern Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

4. Vorprüfung. Die Zulassung zur Prüfung wird ferner von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht, die sich aus einer Zugfeder- und einer Neigungsprüfung zusammensetzt.

Die Zugfederprüfung dauert 10 Tage bei Zimmertemperatur und besteht aus fünf zweitägigen Perioden; während der ersten, dritten und fünften Periode wird der Gang des ersten Zugfedertages, während der zweiten und vierten Periode der Gang des zweiten Zugfedertages ermittelt. Der Unterschied der Gänge des ersten und zweiten Zugfedertages darf den Betrag von $1,0^{\text{sec}}$ nicht überschreiten.

Während der 12 Tage dauernden Neigungsprüfung werden die Chronometer unter 25° Neigung bei Zimmertemperatur geprüft. Die Anordnung der Prüfung ist so, daß die Chronometer sich je 2 Tage in den folgenden Lagen befinden: Flachgang — XII oben — VI oben — III oben — IX oben — Flachgang. Alle Gänge bei Flachgang und bei geneigter Lage müssen innerhalb eines Intervalles von 10^{sec} bleiben.

5. Hauptprüfung. Die eigentliche Prüfung wird sich mit der Ermittlung folgender Größen befassen:

1. der mittleren täglichen Gangschwankung S,
2. des Temperaturfehlers T,
3. der langperiodischen Gangschwankung einschließlich der Akzeleration C.

Zur Ermittlung von S werden die Chronometer zu Beginn und am Schlusse der Prüfung je 19 Tage täglich bei Zimmertemperatur verglichen. Aus den hieraus folgenden 34 Gangschwankungen (den Differenzen der Gänge) wird unter Berücksichtigung des Fehlers der Uhrvergleichung die mittlere tägliche Gangschwankung S berechnet. S soll den Betrag von $0,3^{\text{sec}}$, die größte vorkommende Gangschwankung den dreifachen Betrag nicht überschreiten.

Zur Ermittlung von T werden die Chronometer bei Zimmertemperatur $Z = 20^{\circ}$, bei Wärme $W = 35^{\circ}$ und bei Kälte $K = 5^{\circ}$ in je sechstägigen Abschnitten in der Reihenfolge ZWZKZWZK geprüft. Zwischen je zwei Prüfungsabschnitten liegt ein Übergangstag, der zur Erhöhung oder zur Erniedrigung der Temperatur dient. Der größte Unterschied T zwischen je zweien der drei Gangmittelwerte, die sich für Wärme, Zimmertemperatur und Kälte ergeben, darf den Betrag von $2,5^{\text{sec}}$ nicht überschreiten.

Zur Ermittlung von C werden (auch während der Periode der täglichen Uhrvergleichung zu Anfang und zum Schluß der Prüfung) je sechstägige Gangmittelwerte gebildet; der Unterschied zwischen dem größten und dem kleinsten aller bei Zimmertemperatur vorkommenden Gangmittelwerte darf den Betrag von $0,2^{\text{sec}}$ nicht überschreiten.

6. Einordnung und Verteilung von Auszeichnungen. Die Chronometer werden nach dem Wert der Summe $10S + T + C$ eingeordnet. Wenn der Betrag $10S + T + C$ bei mehreren Instrumenten gleich ausfällt, so wird die Reihenfolge der Chronometer durch den Wert von S, falls auch hierdurch eine Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, durch den Wert von T bestimmt. Die Deutsche Seewarte wird die besten Chronometer mit Geldpreisen auszeichnen, über deren Anzahl und Höhe zur Zeit noch keine bindenden Angaben gemacht werden können. Chronometer, die einmal durch einen Preis ausgezeichnet sind, können nicht ein zweites Mal einen Preis erhalten.

7. Schlußbesichtigung. Prüfungsbescheinigung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Nach beendeter Prüfung findet unter Teilnahme von Beamten der Deutschen Seewarte und unter Vorsitz des Abteilungsleiters eine Schlußbesichtigung durch die Sachverständigen statt, zu der auch die Einlieferer eingeladen werden. Bei dieser Gelegenheit werden ausführliche Mitteilungen über den Ausfall der Prüfung gemacht. Jedes zum Wettbewerb zugelassene Chronometer, dessen Gütezahlen die angegebenen Beträge nicht überschreiten, erhält eine Prüfungsbescheinigung, in der die Beträge der Gütezahlen S, T, C, Z, N angegeben werden. Ein eingehender Bericht über das Ergebnis wird ferner in den Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie veröffentlicht werden; durch Verteilung von Sonderabdrücken dieses Berichtes wird für Verbreitung der Ergebnisse in Fachkreisen Sorge getragen werden.

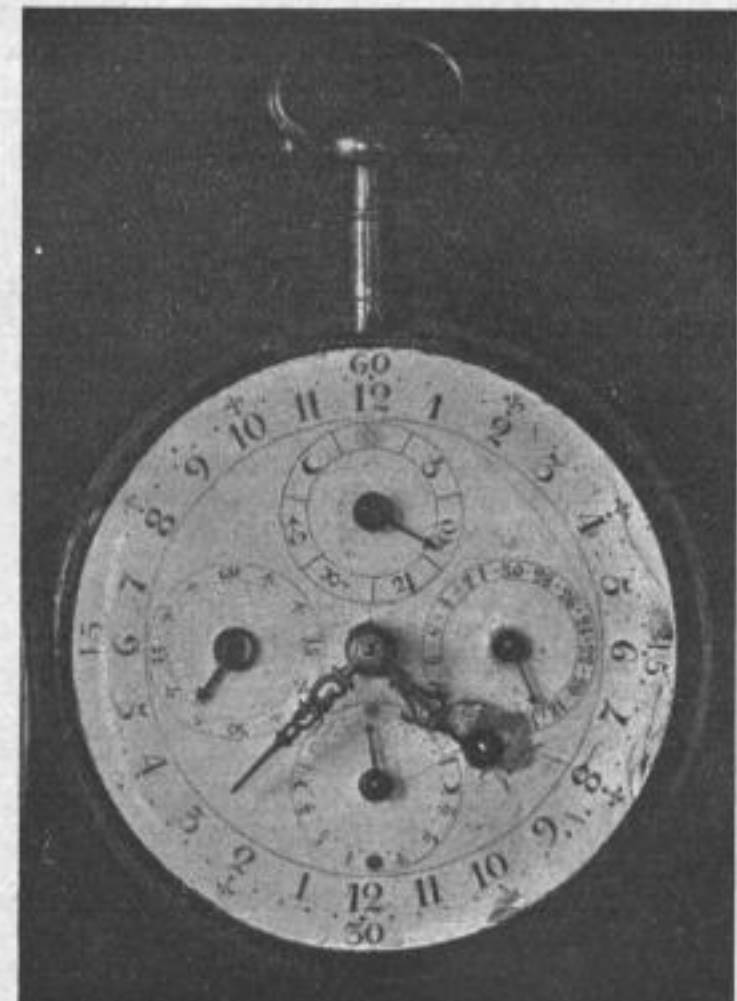
8. Einlieferung der Chronometer, Haftung und Versand. Die Deutsche Seewarte richtet an die Einlieferer das Ersuchen, die zur Prüfung bestimmten Chronometer, wenn irgend möglich, persönlich zu überbringen. Eine Versicherung der Chronometer gegen irgendeine Beschädigung durch höhere Gewalt (Feuer, Wasser usw.) und gegen Diebstahl findet durch die Deutsche Seewarte nicht statt. In allen vorstehenden Fällen wird ein Schadenersatz nicht geleistet. Die Deutsche Seewarte haftet für die Chronometer nur insoweit, als sie verpflichtet ist, die Instrumente mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 des BGB.).

Nach der Schlußbesichtigung können die Chronometer abgeholt werden; bei Versand durch die Post übernimmt die Deutsche Seewarte jedoch keine Verantwortung für etwaige Beschädigung der Instrumente infolge der Beförderung oder der Verpackung, die in sachgemäßer Weise von einem hiesigen Chronometermacher ausgeführt wird. Der Wert der Chronometer wird bei der Post versichert.

9. Prüfungsgebühren. Wettbewerb-Chronometer, die den unter 2. genannten Bedingungen genügen, werden gebührenfrei geprüft; diese Chronometer werden auch bis zu dem auf das Ende der Wettbewerb-Prüfung folgenden 1. Oktober gebührenfrei auf der Deutschen Seewarte aufbewahrt. Bei längerem Aufenthalt werden für jeden angefangenen Monat 2 RM. für jedes Instrument erhoben. Für Chronometer, die den unter 2. genannten Bedingungen nicht genügen, aber trotzdem an der Prüfung teilnehmen, ist die für die große Prüfung von Chronometern festgesetzte Gebühr von 20 RM. zu zahlen. Für Chronometer, die die Wettbewerb-Prüfung nicht bestanden haben, die sich aber noch innerhalb der für die große Prüfung festgesetzten Grenze von $S = 0,5^{\text{sec}}$ gehalten haben, ist, wenn eine entsprechende Prüfungsbescheinigung verlangt wird, die Gebühr von 20 RM. zu zahlen. (VI 1/110)

Deutsche Seewarte Hamburg.

Unbekannte astronomische Uhr von Ph. M. Hahn. In Nr. 25 der UHRMACHERKUNST wiesen wir auf Seite 472 darauf hin, daß die Hahnsche astronomische Uhr, über die eine Quittung im



Stuttgarter Museum vorhanden ist, selbst nicht mehr vorhanden sei. Wie uns nunmehr Herr Kollege Friß Appel (Mannheim) mitteilt, befindet sich in seinem Besitz eine astronomische Uhr von Philipp Matthäus Hahn, die voraussichtlich mit der gesuchten Uhr identisch ist und deren Abbildungen wir bringen. (VI 1/47)